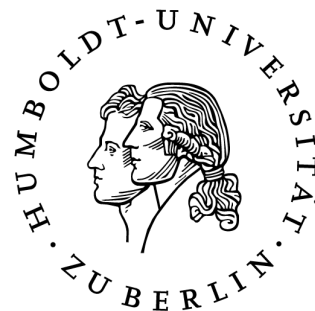


Amtliches Mitteilungsblatt



Charité - Universitätsmedizin Berlin

Gebührenordnung

für die Tätigkeit der Promotionskommission der Charité -
Universitätsmedizin Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 14 / 2005

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Gebührensatzung

für die Tätigkeit der Promotionskommission der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Präambel

Auf der Grundlage von Art. I §5 Abs. 3 i.V.m. § 10 Nr. 1 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G) vom 27. Mai 2003 (GVBl. S.185) hat der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 8. Dezember 2004 folgende Gebührensatzung für die Tätigkeit der Promotionskommission der Charité - Universitätsmedizin Berlin erlassen¹⁾:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Die Gebührensatzung gilt in Verbindung mit der vom Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin erlassenen Promotionsordnung zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Charité - Universitätsmedizin Berlin erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Promotionskommission gemäß § 6, Absatz 5 der Promotionsordnung eine Gebühr.

(3) Eine Inanspruchnahme der Promotionskommission liegt vor, wenn von dieser auf Antrag ein Promotionsverfahren gemäß § 6 der Promotionsordnung eröffnet werden soll.

§ 2 Bemessungsrahmen für die Gebühr und andere Kosten

(1) Für die abschließende Durchführung einer Promotion wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 250,00 € (in Worten: zweihundertfünfzig) erhoben.

(2) Von der Erhebung der Gebühr wird abgesehen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Approbation als Arzt bzw. als Zahnarzt noch nicht vorliegt.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der/die Antragsteller/in vor der Promotionskommission. Dritte können die Gebührenübernahme erklären.

§ 4 Entstehung der Zahlungspflicht und Form der Zahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Antragstellung. Die Zahlungsaufforderung unterliegt keiner Formpflicht.

(2) Vom Gebührenschuldner wird gemäß § 6 Abs. 5 der Promotionsordnung ein sofort zahlbarer Gebührevorschuss in Höhe der vollen Gebühr erhoben.

(3) Die Zahlung des Gebührevorschusses ist Voraussetzung für das Tätigwerden der Promotionskommission. Der/ Die Antragsteller/in hat die Einzahlung nachzuweisen.

(4) Bei vorzeitiger Rücknahme eines Antrags wird der erhobene Gebührevorschuss gemessen am der Kommission bereits entstandenen Aufwand dem/der Antragsteller/in anteilig oder vollständig rückerstattet.

§ 5 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) Von der Gebührenerhebung kann im begründeten Einzelfall nach billigem Ermessen der Kommission ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Bei der Entscheidung über eine Ermäßigung/ Befreiung sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- Gleichbehandlung gleich liegender Fälle,
- Berücksichtigung finanzieller Leistungsfähigkeit des/der Betroffenen.

§ 6 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

¹⁾ Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 22. März 2005 bestätigt worden.

